1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses Züssow vom 30.05.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 10.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	7.110.900	7.034.900
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.110.000	7.345.400
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	900	-310.500
2.	im Finanzhaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	7.065.100	6.989.100
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	6.998.700	7.083.700
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	66.400	-94.600
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.193.800	3.668.800
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.860.200	5.174.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-666.400	-1.505.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 1.000,000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf OEUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

¹ einschließlich Auszahlungen für de planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird der Umlagegrundlagen festgesetzt.

von bisher 25,645 v. H.

auf 25,750 v.H.

Die Schulumlage wird

von bisher 15,705 v. H.

auf 14,840 v.H.

der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher

55,7435 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

nunmehr

57,5127 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Interne Leistungsverrechnungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß
 § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der
 Aufwands-bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
- 4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Gemäß § 14 Abs.4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 2.268.220,00 EUR

auf voraussichtlich

1.956.820,00 EUR.

2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

> von bisher auf voraussichtlich

533.220,59 EUR 372.220,59 EUR.

zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher auf voraussichtlich

2.233.806,24 EUR 1.922.406,24 EUR.

Züssow, den 12.07.2024



Amtsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.07.2024 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 16.07.2024 bis Montag, den 29.07.2024 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Wendt

Amtsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.07.2024

Veröffentlichung einer Textfassung am "Züssower Amtsblatt" Nr. 08 /2024

im amtlichen Bekanntmachungsblatt

Amt Züssow

Datum:

15.07.2024

Unterschrift:

